
Aufnahme der Schützen.

§. 6.

In der Regel kann Jedermann, gegen dessen Unbescholtenheit und Rechtschaffenheit nichts Widriges bekannt ist, in die Gesellschaft aufgenommen, und derselben einverleibt werden; jedoch wird von den Handwerksgesellen nur den Büchsenmachergesellen, — und von den Liverey-personale nur den Jägern und Büchsenspannern der Zutritt gestattet.

§. 7.

Eben so kann Jedermann der geeignet ist der Gesellschaft beizutreten, mit Verzichtleistung auf den besten Preis, zweymahl mit-

schießen, beym drittenmale ist derselbe verpflichtet, sein Bestes so zu geben, wie es von der Gesellschaft zeitweise bestimmt wird.

§. 8.

Jeder neu eintretende Schütze hat bey seiner Aufnahme **Fünf Gulden** Einschreibgeld zu erlegen. Ubrigens wird gestattet, daß jeder Schütze, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ohne weiterer Einschreibgebühr dem k. k. privil. ritterl. bürgerlichen Scharsschützen = Corps einverleibt werden könne; so wie auch jeder diesem Corps Einverleibte, unentgeltlich der schießenden Gesellschaft beytreten kann. Zu welchem Ende auch ein eigenes Schützenbuch zu eröffnen, und in selbes jeder Schütze mit Tauf = Zunahme, Karakter und Wohnort aufzunehmen, ingleichen auch eine Tafel mit den Nahmen aller einverleibten Schützen auf der Schießstätte öffentlich aufzustellen ist.

S. 9.

Wird die unterm 25. August 1795 erlassene Magistrats-Verordnung hiemit erneuert, daß jeder, dem k. k. priv. ritterl. bürgerlichen Scharfschützen-Corps, als Gemeiner einverleibte Schütze ein — der Corporal zwey — der Feldwebel drey Beste zu geben hat, wobey zu bemerken ist, daß, wenn der in eine höhere Charge avancirte Schütze in den vorhergehenden Rathegorien schon die damit verbundenen Besten gegeben hat, dieselben bey der höhern Charge als bereits geleistet in Anrechnung gebracht werden.

Jeder Herr Offizier dieses Corps aber ist verbunden, in jeder Tour sein Bestes zu geben.

Endlich werden

S. 10.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft zur Eintracht unter sich, zur Achtung gegen die

Herrn Schützenmeister und Unterstützung derselben in ihren gesetz- und zweckmäßigen Anordnungen und Verfügungen ermahnet, indem nur durch eine solche zweckmäßige Übereinstimmung die Verwaltung des Schützenmeisteramtes erleichtert, das gemeinsame Vergnügen befördert, die Aufmerksamkeit der Fremden auf die gute Einrichtung der hiesigen Schützenanstalt festgehalten, und so der alte Ruhm und das Ansehen der ganzen Gesellschaft behauptet werden kann.